

## **Nutzungsordnung Nordhessenstadion Lohfelden**

### **§ 1 Zweckbestimmung**

1. Das Nordhessenstadion dient dem Schul- und Vereinssport und wird ortsansässigen Schulen und Vereinen zur Ausübung sportlicher Aktivitäten kostenlos zur Verfügung gestellt.
2. Darüber hinaus können Veranstaltungen nichtsportlicher Art vom Gemeindevorstand zugelassen werden.

### **§ 2 Aufenthalt und Nutzung**

1. Die Nutzung der Sportanlagen, Räume und Einrichtungen ist nach Absprache mit anderen Nutzern und der Genehmigung durch den Gemeindevorstand montags bis sonntags in der Zeit von 8.00-22.30 Uhr gestattet.
2. Der Zugang zum Nordhessenstadion ist gemäß der Schließordnung zu regeln.
3. Die Nutzung erfolgt nach einem Belegungsplan, den die Gemeinde Lohfelden in Absprache mit den Vereinen und Schulen aufstellt.
4. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, im Belegungsplan Änderungen der Nutzungszeiten, der Räume und Sportanlagen vorzunehmen.
5. Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die der Nutzung entsprechenden Sportanlagen, Räume und Sporteinrichtungen sowie die dazu gehörigen Umkleieräume, Sanitär-räume, Sanitätsräume, Schiedsrichterkabine, Sprecherkabine bzw. sonstige Nebenräume.
6. Der Nutzer verpflichtet sich die Sportanlagen, Räume sowie die Sporteinrichtungen durch seine Beauftragten bzw. Aufsichtspersonen für den jeweiligen Nutzungszweck zu prüfen. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass schadhafte Geräte, Einrichtungen oder Sportanlagen nicht benutzt werden.
7. Der Nutzer verpflichtet sich, die bereitgestellten Sportanlagen, Räume und Gegenständen pfleglich zu behandeln und die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung einzuhalten.
8. Die Nutzungsordnung und die Schließordnung sind seitens der Vereine allen Übungsleitern gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Mit der Empfangsbestätigung verpflichten sich die Vereine/Übungsleiter, den Inhalt der Nutzungsordnung und der Schließordnung an die Vereinsmitglieder weiterzugeben und zu beachten.
9. Der Nutzer hat alle Beschädigungen, gleich welcher Art, umgehend der Gemeinde Lohfelden zu melden.
10. Alle sportlichen Veranstaltungen nicht ortsansässiger Vereine und Gruppen sowie alle nichtsportlichen Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lohfelden.

### **§ 3 Schließordnung**

Die Schließordnung vom 20.8.2012 ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung.

**Für die Nutzung des Nordhessenstadions gelten folgende Grundsätze:**

#### **Teil I: Sportveranstaltungen**

### **§ 4 Allgemeine Anforderungen an Nutzergruppen**

1. Das Nordhessenstadion wird in erster Linie von den ortsansässigen Vereinen genutzt.

Ergänzungslieferung 11

Auf Anfrage kann die Sportanlage an Wochentagen zu nachfolgenden Zeiten dem Schulsport zur Verfügung gestellt werden:

- a) Montag bis Freitag von 8.00 Uhr-15.00 Uhr
  - b) Samstag, Sonntag und an Feiertagen steht das Nordhessenstadion in erster Linie den Vereinen zur Durchführung von Wettkämpfen und Turnieren, nach Absprache mit dem Gemeindevorstand bzw. deren Beauftragten, zur Verfügung. Wettkämpfe haben an diesen Tagen immer Vorrang vor dem Trainingsbetrieb.
2. Nutzen mehrere Vereinssparten zeitgleich das Nordhessenstadion, sind die Umkleide und Duschräume so einzuteilen, dass eine maximale Nutzung dieser Räume gewährleistet ist.

### **§ 5 Auslastung der Sportflächen**

1. Die Vereine und Gruppen haben den Übungs- und Spielbetrieb so einzuteilen, dass eine maximale Auslastung der Sportanlagen gewährleistet ist.
2. Die Flutlichtanlage bleibt außer Betrieb, wenn weniger als sechs aktive Personen (ohne Trainer und Betreuer) zum Trainingsbetrieb erschienen sind.

### **§ 6 Sanitäts- und Ordnungsdienst**

1. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass während der Nutzung des Nordhessenstadions ständig Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind Erste Hilfe zu leisten.
2. Bei allen Veranstaltungen hat der Nutzer für ausreichenden Sanitäts- und Ordnungsdienst zu sorgen. Ferner muss ein anerkannter Sportarzt anwesend sein, wenn dieses bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband gefordert wird.
3. Verbandsmaterial sowie andere Hilfsmittel zur Erstversorgung stehen dem Nutzer im Erste-Hilfe-Raum zur Verfügung. Entnommene Materialien sind vom Nutzer zu ersetzen.

### **§ 7 Notruftelefon**

Ein Telefon zum Absetzen von Notrufen befindet sich im Erste-Hilfe-Raum. Die Notrufnummern 110 und 112 sind frei geschaltet.

### **§ 8 Nutzung der Sportanlagen / Ordnung / Aufsichtspflicht**

1. Die Sportanlagen dürfen zur Nutzung nur unter Leitung einer erwachsenen Aufsichtsperson betreten werden.  
Die jeweilige Aufsichtsperson trägt die Verantwortung für:
  - den ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb,
  - die ordnungsgemäße Nutzung sowie die Einhaltung der Nutzungsordnung,
  - die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung,
  - die Sauberkeit in den Räumen,
  - die Prüfung der Verkehrssicherheit der Sportgeräte und
  - die Beachtung der Ordnungsvorschriften.
2. Die Aufsichtsperson muss mindestens 15 Minuten vor Beginn des Übungs-bzw. Spielbetriebes anwesend sein.
3. Das Ein- und Ausschalten der Flutlichtanlage erfolgt ausschließlich durch die Aufsichtsperson.

4. Die Aufsichtsperson trägt die Verantwortung, dass nach dem Ende des Übungs-, Spielbetriebes bzw. der Veranstaltung die sportlichen Anlagen und Räumlichkeiten ordnungsgemäß verlassen werden. Dazu gehört insbesondere, dass alle Lichter gelöscht, alle Duschen- und Wasserhähne abgedreht und alle Fenster und Türen verschlossen sind. Weiterhin hat die Aufsichtsperson dafür zu sorgen, dass der Regieraum verschlossen ist und Unbefugte keinen Zutritt haben.
5. In den Umkleieräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
6. Die jeweilige Aufsichtsperson ist für den von ihr beaufsichtigten Sportbetrieb verantwortlich.  
Bei mutwilliger Beschädigung ist der Verursacher namhaft zu machen und unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, der Gemeinde Lohfelden zu melden.
7. Nach Ende des Übungs- und Spielbetriebes ist der Nutzer verpflichtet, alle genutzten Bereiche einschließlich Geräteräume, Umkleide- und Sanitärbereiche in einen ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu versetzen.  
Der ordnungsgemäße Zustand beinhaltet auch die Verwahrung der Sportgeräte an den dafür vorgesehenen Orten und die Entsorgung der Abfälle in die dafür vorgesehenen Behältnisse.
8. Auf eine sparsame Nutzung der Ressourcen (Energie und Wasser) ist zu achten.
9. Der Trainings- u. Spielbetrieb auf dem Kunstrasenkleinspielfeld hat ausschließlich in die vorgesehene Spielrichtung (siehe Markierung) zu erfolgen.
10. Die Nutzer des Kleinspielfeldes sind vor Beginn des Trainings- bzw. Spielbetriebes auf die angrenzende Autobahn und die damit verbundene Unfallgefahr durch Ballquerschläger aufmerksam zu machen. Das Bespielen des Platzes mit Spiel in Richtung Autobahn ist verboten.
11. Der Übungsbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die nachfolgende Gruppe pünktlich mit ihrem Übungsbetrieb beginnen kann.
12. Die Nutzung einzelner Sportanlagen/-anlagenteile kann die Gemeinde untersagen (z. B. witterungsbedingte Platzsperrungen, Sperrung der 16 m Räume etc.). Dies wird durch das Aufstellen entsprechender Hinweisschilder (z.B. Platz gesperrt) bzw. das Absperrn mit Warnband signalisiert. Bei Missachtung behält sich die Gemeinde vor, anfallende Reparatur- oder Sachkosten an die Vereine/die Nutzer weiter zu berechnen.

### **§ 9 Betreten der Sportanlagen**

1. Das Betreten der Sportflächen ist nur mit geeigneten Schuhen erlaubt. Die Kunstrasenplätze dürfen nur mit Noppenschuhen betreten werden. Die 400 m Aschenbahn ist nicht mit Fußballschuhen zu betreten.
2. Vor dem Zutritt zu den Umkleieräumen sind die Schuhe von grobem Schmutz zu befreien. Die Duschanlagen dürfen nicht mit Sport- oder Straßenschuhen betreten werden. Schuhe sind an der Waschanlage zu reinigen.
3. Das Betreten der Umkleieräume und Duschanlagen ist nur den am Sportbetrieb beteiligten Personen und den Aufsichtspersonen gestattet.
4. Das Befahren der Sportanlagen (Sportplätze, 400 m Bahn etc.) mit Kraftfahrzeugen ist den Nutzern grundsätzlich untersagt. Bei Missachtung behält sich die Gemeinde die Weiterberechnung anfallender Reparaturkosten an die Nutzer vor.
5. Das Befahren der Sportanlagen und aller Räumlichkeiten mit Inline-Skatern bzw. sogenannten Rollerbladern oder ähnlichen Sportgeräten ist untersagt.

## **Teil II: Nichtsportliche Veranstaltungen**

### **§ 10 Genehmigung von Veranstaltungen**

1. Veranstaltungen nichtsportlicher Art bedürfen einer Genehmigung durch den Gemeindevorstand.

2. Im Falle einer Genehmigung durch den Gemeindevorstand behält sich dieser vor, ergänzende Bestimmungen zur vorliegenden Nutzungsordnung festzulegen.
3. Die unter Teil I genannten Bestimmungen gelten auch für nichtsportliche Veranstaltungen.

### **Teil III: Allgemeiner Teil für sportliche und nichtsportliche Veranstaltungen**

#### **§ 11 Nutzung der Gebäude und Räumlichkeiten**

1. Die Nutzung der Räume ist nur für den vereinbarten Zweck, die vereinbarten Bereiche und während der vereinbarten Nutzungsdauer gestattet. Das Nutzungsrecht ist nicht auf Dritte übertragbar.
2. Eigene Geräte und eigene Gegenstände dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde und nur an den hierfür festgelegten Orten aufgestellt und benutzt werden.
3. Die Besprechungsräume können auf Anfrage Vereinen oder Gruppen zur Durchführung von Sitzungen oder Veranstaltungen überlassen werden.  
Anfragen sind an die Gemeinde Lohfelden zu richten. Diese führt einen entsprechenden Belegungskalender.
4. Die Ausgestaltung der Räumlichkeiten im Rahmen sportlicher Veranstaltungen (Dekorationen etc.) bedarf der Zustimmung des Gemeindevorstandes bzw. der Gemeindeverwaltung (Bauamt).  
Brandschutztechnische-, Baurechtliche- und Sicherheitsbestimmungen sind in jedem Fall einzuhalten.
5. Die Art der Aufbauten oder Dekorationen ist vor dem Anbringen mit den Beauftragten der Gemeinde abzustimmen und schriftlich festzulegen. Darüber hinaus wird der Zeitpunkt des Auf- und Abbaus ebenfalls verbindlich festgelegt.
6. Das Einschlagen von Nägeln, Haken, Stiften usw. in Türen, Wände, Decken, Einrichtungsgegenstände und Fußböden ist nicht gestattet.
7. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit offenem Licht sind in allen Räumlichkeiten nicht erlaubt.

#### **§ 12 Veranstaltungen**

Bei Veranstaltungen hat der Nutzer Ordner in ausreichender Zahl einzusetzen.

#### **§ 13 Technische Einrichtungen**

1. Die Gemeinde Lohfelden stellt den Nutzern die technischen Einrichtungen (Beschallungsanlage, Beleuchtungsanlage etc.) nur nach Absprache und vorhergehender Einweisung zur Verfügung.
2. Alle technischen Geräte und technischen Anlagen dürfen nur Personen bedienen, die von Beauftragten der Gemeinde Lohfelden in die Bedienung dieser Geräte und Anlagen eingewiesen worden sind.

#### **§ 14 Strom- und Wasserversorgung im Außenbereich**

Die Versorgung mit Strom- und Wasser im Bereich der Laufbahn vor dem Tribünengebäude ist nach Absprache mit der Gemeinde möglich.

Der Bedarf für eine erforderliche Versorgung ist rechtzeitig bei der Gemeinde Lohfelden anzumelden.

Der Gemeindevorstand behält sich vor, dem Nutzer die Kosten entsprechend dem Verbrauch in Rechnung zu stellen.

### **§ 15 Fundsachen**

1. Für verloren gegangene Wertsachen oder Gegenstände übernimmt die Gemeinde Lohfelden keine Haftung.
2. Fundsachen sind im Rathaus der Gemeinde Lohfelden abzugeben.
3. Wer Fundsachen nicht abgibt und sich widerrechtlich aneignet, macht sich der Fundunterschlagung schuldig. Über Fundgegenstände verfügt die Gemeinde Lohfelden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 16 Rauch- u. Alkoholverbot**

In den Gebäuden sind das Rauchen und der Genuss von Spirituosen nicht gestattet.

### **§ 17 Ausnahmegenehmigung Verkauf**

1. Nutzern kann vom Gemeindevorstand auf Antrag von Fall zu Fall für den Verkauf alkoholfreier Getränke, Schank- und Flaschenbier sowie von Speisen unbeschadet der Vorschriften des Gaststättengesetzes sowie anderer gewerberechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften eine Genehmigung erteilt werden.
2. Der Verkauf und der Genuss alkoholfreier Getränke, Schank- und Flaschenbier sowie die Abgabe von Speisen darf nicht in den Umkleide- und Duschräumen erfolgen. Die Aufsichtsperson hat sicherzustellen, dass der Verkauf und Genuss auf den Raum, der bei Beantragung der Genehmigung zu benennen ist, beschränkt bleibt.

### **§ 18 Werbung**

Werbung ist nur im Einvernehmen mit der Gemeinde zulässig.

### **§ 19 Parkplätze**

1. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer und die Besucher von Veranstaltungen nur die gekennzeichneten Parkplätze in Anspruch nehmen.
2. Es ist nicht gestattet, Fahrräder sowie Motorfahrzeuge mit in die Sportgebäude zu nehmen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Behindertenfahrzeuge.

### **§ 20 Tiere**

Das Mitführen und der Aufenthalt von Tieren (z.B. Hunde) sind im gesamten Bereich des Nordhessenstadions nicht gestattet.

### **§ 21 Haftung**

1. Der Nutzer stellt die Gemeinde Lohfelden von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beschäftigten, seinen Mitgliedern oder Beauftragten; Besuchern seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
2. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Lohfelden. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde Lohfelden und deren Beschäftigte oder Beauftragte.

3. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.  
Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Lohfelden als Gebäudeeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Lohfelden durch unsachgemäße oder ordnungswidrige Nutzung an den überlassenen Sportanlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen.  
Für Schäden, die auf mangelnde Aufsicht zurückzuführen sind, haftet die Aufsichtsperson persönlich.
5. Ereignet sich durch unsachgemäße Nutzung des Kunstrasenkleinspielfeldes oder aus Mutwilligkeit ein Unfall auf der angrenzenden Bundesautobahn A7– verursacht durch einen Ball -, wird der Verein bzw. der Verursacher in vollem Umfang dafür haftbar gemacht.
6. Findet eine genehmigte Veranstaltung nicht statt, sind der Gemeindevorstand bzw. deren Beauftragte mindestens 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin davon in Kenntnis zu setzen.  
Andernfalls haftet der Nutzer gegenüber der Gemeinde Lohfelden für die entstandenen Personal- und Sachkosten.
7. Für verloren gegangene Wertsachen oder Gegenstände übernimmt die Gemeinde Lohfelden keine Haftung.

### **§ 22 Hausrecht**

1. Das Hausrecht übt neben dem jeweiligen Nutzer der Gemeindevorstand bzw. dessen Beauftragter aus.  
Diese Personen sind jederzeit berechtigt sich in allen Räumen die für den Sportbetrieb vorgesehen sind, unter Beachtung der besonderen Bestimmungen über das Betreten von Umkleieräumen des anderen Geschlechts, umzusehen und aufzuhalten.
2. Anordnungen der Gemeinde Lohfelden bzw. deren Beauftragten die sich auf die Einhaltung der Nutzungsordnung und die Vereinbarungen zwischen dem Gemeindevorstand und den jeweiligen Nutzern beziehen sind zu befolgen.
3. Bei disziplinelosem Verhalten oder unsachgemäßer Behandlung der Sportanlagen, Räume, Geräte und Einrichtungen kann die Gemeinde Lohfelden bzw. deren Beauftragter den Nutzer jederzeit vorübergehend oder ganz von der Nutzung der Sportanlagen und Sporteinrichtungen ausschließen. Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann die Gemeinde Lohfelden von ihrem Hausrecht Gebrauch machen.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Die Nutzungsordnung tritt ab 1.10.2012 in Kraft.

Lohfelden, 20.8.2012

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Lohfelden

gez.  
Michael Reuter  
Bürgermeister

(Siegel)

gez.  
Klaus Steffek  
Erster Beigeordneter